**Personalvermittlungsvertrag**

## 

Zwischen

[Unternehmen]

(Auftraggeber)

und

[Unternehmen]

(Auftragnehmer)

wird folgender Personalvermittlungsvertrag geschlossen:

**Präambel**

Die nachfolgenden Vorschriften betreffen die Vermittlung von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Auftragnehmer stehen, ohne vorherige Überlassung an den Auftraggeber. Dieser Vertrag gilt auch für den Fall, dass eine anfänglich geplante Arbeitnehmerüberlassung nicht zustande gekommen ist.

**§ 1 Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen der Personalvermittlung für den Auftraggeber die Suche nach   
einer/m Mitarbeiterin (nachfolgend „Bewerberin” genannt) nach Maßgabe eines schriftlich abzustimmenden Anforderungsprofils. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers als vereinbart.

Die Suche umfasst Recherchen im eigenen Datenbestand des Auftragnehmers, in den Stellenanzeigen einschlägiger Zeitschriften, im Internet und bei den jeweiligen Arbeitsämtern. Weiter beinhaltet sie die Platzierung von zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Stellenangeboten in Zeitungen, im Internet und/oder anderen Medien. Der Auftragnehmer übernimmt die Vorauswahl der BewerberInnen durch die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen, durch ein oder mehrere Interviews und – soweit möglich – durch die Einholung von Referenzen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer einen Zwischenbericht zu den bisher eingegangen Bewerbungen erteilen.

Der Auftragnehmer bereitet den Vorstellungstermin zwischen dem Auftraggeber und den geeigneten Bewerberinnen dadurch vor, dass dem Auftraggeber die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Kenntnis gegeben und die Vorstellungstermine mit den Beteiligten abgestimmt werden. Dabei werden mögliche Besonderheiten des Auftraggebers im Bewerbungsverfahren (z.B. Assessment-Center) berücksichtigt. Die Absagen an nicht akzeptierte BewerberInnen werden von dem Auftragnehmer erledigt.

Sämtliches dem Auftragnehmer überlassenes Daten- und Informationsmaterial sowie sonstige Angaben des Auftraggebers werden absolut vertraulich behandelt, ausschließlich nur zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit genutzt bzw. gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

Der Auftragnehmer schuldet keine Rechtsberatung. Insbesondere nimmt der Auftragnehmer keinen Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung von Arbeitsverträgen zwischen Bewerberin und Auftraggeber.

**§ 2 Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber setzt den Auftragnehmer über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses mit der/dem Bewerberin durch Übersendung einer Kopie des beiderseits unterzeichneten Arbeitsvertrages oder, falls noch kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, durch formlose schriftliche Nachricht unverzüglich in Kenntnis.

Der Auftraggeber bewahrt über die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewerberinnen strengstes Stillschweigen. Unterlagen über die BewerberInnen, insbesondere Arbeitnehmerprofile, Zeugnisse oder Exposés dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und müssen bei einem nicht zustande gekommenen Arbeitsverhältnis unverzüglich an den/die Bewerberin oder an den Auftragnehmer zurückgegeben werden.

Der Aufraggeber wird alle für den Auftrag benötigten Informationen und Daten dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Personalvermittlung verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Vorkenntnis eines Bewerbers/einer Bewerberin unverzüglich den Auftragnehmer zu unterrichten. Die Vorkenntnis ist vom Auftraggeber mit geeigneten Nachweisen darzulegen. Eine Vorkenntnis liegt nur dann vor, wenn dem Auftraggeber von den Bewerberinnen bereits in der Vergangenheit Bewerbungsunterlagen eingereicht wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis bestand. In diesem Fall erbringt der Auftragnehmer keine weitere Leistung bezüglich dieses/r   
Bewerberin.

**§ 3 Zahlungsbedingungen / Fälligkeit / Verzug**

Der Auftragnehmer berechnet ein Honorar i. H. v. bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung von 2,5 Bruttomonatsgehälter. Im Übrigen beträgt die Vermittlungsprovision im Falle einer Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 4. bis 6. Monats nach Beginn der Überlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 7. bis 9. Monats 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb des 10. bis 12. Monats nach Beginn der Überlassung 0,5 Bruttomonatsgehälter.

Die erfolgreiche Vermittlung setzt voraus, dass der Auftragnehmer mit Auftraggeber und Bewerberin in Verbindung tritt und dadurch zum Vertragsschluss beiträgt.

Das Honorar wird sofort nach Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem/der Bewerberin fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**§ 4 Haftung / Gewährleistung**

Im Rahmen der Personalvermittlung sichert der Auftragnehmer keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit zu. Der Auftragnehmer übernimmt außerdem keine Haftung für Qualität und Güte der Arbeitsleistung des/ der des vermittelten Bewerbers/Bewerberin. Eine Überprüfung der von dem/der Bewerberin gemachten Angaben obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für von Bewerberinnen erklärte persönliche Eigenschaften und Qualifikationen. Weiterhin werden Bewerbungsunterlagen nicht auf Echtheit überprüft.

Für Vermögensschäden aus Vermittlungstätigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die gesetzliche Haftung aus unerlaubten Handlungen gem. §§ 823 BGB ff.

**§ 5 Vertragsdauer / Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden. Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Aufraggeber und einem/einer vom Auftragnehmer vorgestellten   
Bewerberin innerhalb von 6 Monaten nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages zustande, bleibt der   
Anspruch auf das Vermittlungshonorar unberührt. Dem Auftraggeber bleibt allerdings der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsvertrags nicht auf die vorangegangene Vermittlungstätigkeit zurückzuführen ist.

**§ 6 Datenschutz / Auftragsdatenverarbeitung**

Die Vertragsparteien arbeiten zum Zwecke der Personalvermittlung zusammen. Die zu diesem Zweck verarbeiteten Daten umfassen insbesondere die Stammdaten und Qualifikation des zu vermittelnden Arbeitnehmers sowie weitere für die Vertragsdurchführung erforderliche oder freiwillig angegebene Daten der betroffenen Personen.

Dieser Vertrag konkretisiert die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit, insbesondere die Wahrung der Datenschutzrechte der Betroffenen und die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten.

Der Auftragnehmer ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung aller personenbezogenen Daten verantwortlich, die von ihm erhoben werden. Er ist verpflichtet den Betroffenen diesbezüglich die gem. Art. 13 und 14 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung aller personenbezogenen Daten verantwortlich, die von ihm erhoben werden. Es ist verpflichtet den Betroffenen diesbezüglich die gem. Art. 13 und 14 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

Für den Fall, dass eine betroffene Person Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten oder auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten geltend macht, ist diejenige Partei für die Erfüllung der Ansprüche der betroffenen Personen verantwortlich, gegenüber welcher die Geltendmachung der Rechte erfolgt.

Wenn Betroffenenrechte geltend gemacht werden, werden sich die Parteien wechselseitig unterstützen,   
soweit dies zur Wahrung der Betroffenenrechte erforderlich oder zweckmäßig ist.

Beide Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine betroffene Person die vorgenannten Rechte geltend macht, soweit sich nicht ausschließen lässt, dass die Unterstützung der anderen Partei erforderlich wird.

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Personalvermittlung erhaltenen Informationen einschließlich aller personenbezogenen Daten des zu vermittelnden Arbeitnehmers streng vertraulich zu behandeln. Das Gleiche gilt für alle erlangten Kenntnisse über interne Vorgänge und Abläufe.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Personalvermittlung fort. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei einer nicht erfolgreichen Vermittlung die ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten umgehend zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Vom Auftragnehmer erhaltene Datenträger sind zurückzugeben oder zu vernichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ebenso nach erfolgreicher Vermittlung, die ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten umgehend zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

**§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Klausel des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Klauseln bestehen.

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

[Datum], [Unterschrift Auftraggeber]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Datum], [Unterschrift Auftragnehmer]